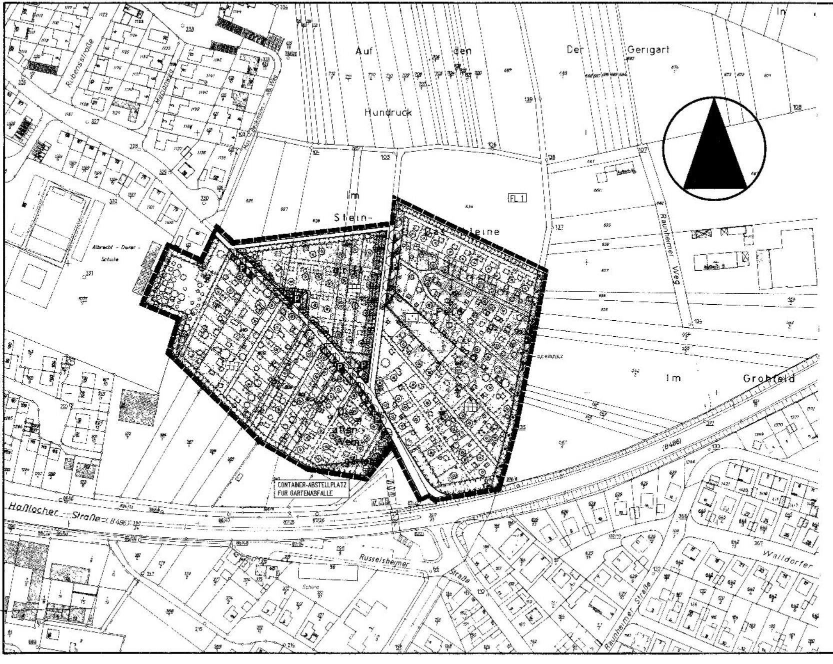

LEGENDE

BESTAND

FLURSTUCKSGRENZE

FLUR NR

FLURSTUCKSNUMMER

KATASTERPOLYGONPUNKT

KOORDINATENKREUZPUNKT

BAULICHE ANLAGEN, GARTENHUTTEN

MAUER

FEST-SETZUNGEN

GRENZE DES RAUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
§ 9 (7) BauGB

OFFENTLICHE VERKEHRSFLACHE
§ 9 (1) 11 BauGB

VERKEHRSFLACHE MIT BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG
HIER ÖFFENTLICHER PARKPLATZ
- PARKSTANDE (SCHOTTERRASEN) FAHRFLACHE (WASSERGEBUNDENE DECKE) -
§ 9 (1) 11 BauGB

PRIVATE GRUNFLACHEN
HIER WOHNUNGSFERNE GARTEN
§ 9 (1) 15 BauGB

OFFENTLICHE GRUNFLACHEN
HIER FRIEDHOF
§ 9 (1) 15 BauGB

PFLANZBINDUNG VORH. BAUME-ERHALTUNG
OBSTBAUM
§ 9 (1) 25 b) BauGB

PFLANZBINDUNG VORH. BAUME UND STRAUCHER-ERHALTUNG
AHORN (a) EICHE (c) FELSENBIRNE (e) HASEL (m) HOLUNDER (n) OBST (s) WEIDE (z)
§ 9 (1) 25 b) BauGB

ANPFLANZEN VON LAUBBAUMEN UND -STRAUCHERN
MEHRREIHIGE UND FLACHIGE PFLANZUNG AUS STANDORTGERECHTEN LAUBBAUMEN UND -STRAUCHERN

LAUBBAUME — Z. B. EBERESCHE, FELDAHORN, GEMEINE ESCHE, SCHWARZERLE, SPITZAHORN, STIELEICHE, ULME, WEIDE, WILDAPFEL, WILDKIRSCHE

LAUBSTRAUCHER — Z.B. HARTRIEGEL, HASELNUSS, HECKENKIRSCHE, HUNDSROSE, KORBWEIDE, PFAFFENHUTCHEN, ROTER HARTRIEGEL, SALWEIDE, SCHWARZER HOLUNDER, SCHLEHE, WEISSDORN, WOLLIGER SCHNEEBALL

§ 9 (1) 25 a) BauGB

NADELGEHOLZPFLANZUNGEN UND DIE PFLANZUNG VON EXOTEN SIND NICHT ZULASSIG. DIE VORHANDENEN NADELGEHOLZE UND EXOTEN, DIE NICHT STANDORTGEMASS SIND, MUSSEN INNERHALB VON ZWEI JAHREN NACH RECHTSKRAFT DES BEBAUUNGSPLANES ENTFERNT WERDEN UND KONNEN DURCH STANDORTGERECHTE GEHOLZE ERSETZT WERDEN

PFLANZGEBOT § 178 BauGB

ANPFLANZEN VON OBSTBAUMEN (NACH FERTIGSTELLUNG DER GARTENHUTTEN IN DER DARAUFFOLGENDEN PFLANZPERIODE)
Z.B. APFEL, BIRNE, HAUSZWETSCHE, KIRSCHE
PFLANZUNG VON EINEM OBSTBAUM HOCHSTAMM PRO KLEINGARTEN
REDUZIERT SICH UM DIE VORH. OBSTBAUME DER PFLANZBINDUNG
§ 9 (1) 25 a) BauGB

ANPFLANZEN VON LAUBBAUMEN
GROSSKRONIGER LAUBBAUM ZUM UBERSTELLEN DER PARKPLATZE
Z. B. GEMEINE ESCHE, STIELEICHE, SPITZAHORN
PFLANZUNG VON EINEM BAUM PRO 3 PARKPLATZE
§ 9 (1) 25 a) BauGB

ANPFLANZEN VON OBSTBAUMEN
ALS STRASSENBEGLEITGRUN
Z.B. APFEL, BIRNE, KIRSCHE
§ 9 (1) 25 a) BauGB

FEUERLOSCHBRUNNEN

WEGEFLACHEN, PRIVATE ERSCHLIESSUNG, FUSSWEG -BESTAND-

WEGEFLACHEN, PRIVATE ERSCHLIESSUNG, FUSSWEG -PLANUNG-

STANDORT GARTENHUTTE, UBERBAUBARE GRUNDSTUCKSFLACHE - BESTAND -

STANDORT GARTENHUTTE, UBERBAUBARE GRUNDSTUCKSFLACHE -PLANUNG-

HINWEIS

PARZELLENGRENZE -BESTAND-

PARZELLENGRENZE -PLANUNG-

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES

ART DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 (1) 1 BauGB
PRIVATE GRUNFLACHE- DAUERKLEINGARTEN GEM § 9 (1) 15 BauGB
ZULASSIGE NUTZUNGEN BZW. NUTZUNGSEINSCHRANKUNGEN
BauNVO IN DER FASSUNG VOM 15.09.1977

1.1.1 JE WOHNUNGSFERNEN GARTEN IST EINE GARTENHUTTE MIT EINER GROSSE VON MAXIMAL 45cbm UMBAUTEM RAUM EINSCHLIESSLICH OFFENER UBERDACHUNG ZULASSIG, WOBEI 18qm UBERDACHTE FLACHE NICHT UBERSCHRITTEN WERDEN DURFEN.
DIE HOHE DER GARTENHUTTE DARF NICHT MEHR ALS 3.00m BETRAGEN.
WC-ANLAGEN- AUSSER TROCKENTOILETTEN -SIND NICHT ZULASSIG.
DIE AUSSERE GESTALTUNG RICHTET SICH NACH DER BAUORDNUNGSRECHTLICHEN FESTSETZUNG

1.1.2 NEBENANLAGEN IM SINNE VON § 14 BauNVO SIND NICHT ZULASSIG

1.2.0 DAS ANPFLANZEN VON BAUMEN UND STRAUCHERN GEM § 9 (1) 25a) BauGB

1.2.1 IN DEN ENTSPRECHEND DER ZEICHENERKLARUNG DURCH DIE PLANZEICHNUNG NAHER BESTIMMTEN UMFANGE (ALS VORRAUSSETZUNG FUR EIN PFLANZGEBOT GEM. § 178 BauGB) SIND ENTSPRECHEND DEN FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES EINZELBAUME, BAUMGRUPPEN UND BUSCHE ZU PFLANZEN UND ZU ERHALTEN (DIFFERENZIERUNG IM EINZELNEN SIEHE ZEICHENERKLARUNG)

FEST-SETZUNGEN

FESTSETZUNGEN AUF GRUND § 118 HBO IN VERBINDUNG MIT § 9 (4) BauGB BESCHLOSSEN GEMASS § 5 HGO

2.1 GESTALTUNG DER GARTENHUTTEN
DIE GARTENHUTTEN SIND AUS HOLZ HERZUSTELLEN UND MIT EINEM GRUFECKTEN ANSTRICH ZU VERSEHEN (RAL 8000-8025)

2.2 DACHER
ZULASSIG SIND NUR SATTELDACHER MIT EINER DACHNEIGUNG BIS MAX. 23° (PFANNEN- ODER BETONDACHSTEINE) (RAL 3000-3027)

3.1 EINFRIEDUNG
DIE GESAMTE ANLAGE DER DAUERKLEINGARTEN IST IM AUSSEREN BEREICH NATURLICH EINZUFRIEDEN Z.B. HECKE. ES KANN AUCH IN DER HECKE EIN 1,50m HOHER GRUNER MASCHENDRAHTZAUN (FUNDAMENTE UND SOCKEL SIND UNZULASSIG) VERWENDET WERDEN

3.2 INNERHALB DER DAUERKLEINGARTEN SIND NUR AN DEN WEGEN BIS ZU 1,00m HOHE GRUNE DRAHTEINFRIEDIGUNGEN OHNE BETONSOCKEL UND KANTENSTEINE ZULASSIG

HINWEISE

1) GEMASS § 15 (3) UND (5) HBO SIND WERBEANLAGEN UND WARENAUTOMATEN UNZULASSIG

2) WOHNGEBAUDE, ABGESTELLTE WOHN-, CAMPING-, BAU- UND VERKAUFSWAGEN SOWIE LAGER- UND ABSTELLPLATZE SIND GEMASS § 2 HBO BAULICHE ANLAGEN UND DAMIT GEMASS § 87 HBO GENEHMIGUNGSPFLICHTIG. IM GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES SIND SIE NICHT ZULASSIG

3) GEMASS § 2 UND § 5 ABFALLBESEITIGUNGSGESETZ IST DAS ABSTELLEN VON NICHT ZUGELASSENEN KRAFTFAHRZEUGEN NICHT ERLAUBT

4) GEMASS § 2 ABSATZ 1 NR. 4 BNatG IST FUR GEPLANTE PFLANZFLACHEN DER ANSTEHENDE BODEN ZU VERWENDEN. DIE BODENCHARAKTERISTIKA DARF NICHT VERANDERT WERDEN. DAS EINBRINGEN VON TORF IST UNZULASSIG

5) OFFENE FEUERSTELLEN SIND MIT AUSNAHME VON GRILLGERATEN UNZULASSIG

6) DAUERTIERHALTUNG IST NICHT GESTATTET

UBERSICHTSKARTE M 1:10000

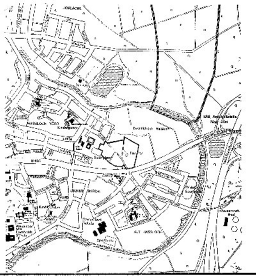

PLANVERFAHREN

UBEREINSTIMMUNGSVERMERK DES KATASTERAMTES

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE GRENZEN UND BEZEICHNUNGEN DER FLURSTUCKE MIT DEN NACHWEIS DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS NACH DEM STANDE VOM ______ UBEREINSTIMMEN

RUSSELSHEIM DEN ______

BEARBEITUNG DER VORL. PLANFASSUNG — STADTPLANUNGS- UND BAUAUFSICHTSAMT

AMTSLEITER

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

BESCHLUSS DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG ZUR AUFSTELLUNG DES BAULEITPLANES AM 16.12.1982

BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES GEM § 2 (1) BauGB IN RUSSELSHEIMER ECHO UND MAINSPITZE AM 29.02.1983

DER MAGISTRAT
DER STADT RUSSELSHEIM — RUSSELSHEIM, DEN ______
STADTRAT

BURGERBETEILIGUNG

BEKANNTMACHUNG DER DARLEGUNG UND ANHORUNG IN RÜSSELSHEIMER ECHO UND MAINSPITZE AM 07.12.1987

OFFENTLICHE DARLEGUNG DER ZIELE UND ZWECKE DER PLANUNG UND ANHORUNG GEM § 3 (1) BauGB AM 15.12.1987

DER MAGISTRAT
DER STADT RUSSELSHEIM
-STADTPLANUNGS- UND BAUAUFSICHTSAMT- ______
AMTSLEITER

AUSLEGUNGSBESCHLUSS

BESCHLUSS DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG AM 24.11.1988

BEKANNTMACHUNG DER AUSLEGUNG IN RÜSSELSHEIMER ECHO UND MAINSPITZE AM ______

OFFENTLICHE AUSLEGUNG DES ENTWURFS DIESES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG GEM. § 3 (2) BauGB BEIM STADTPLANUNGS- UND BAUAUFSICHTSAMT IN DER ZEIT VOM 02.01.1989 BIS 03.02.1989

DER MAGISTRAT
DER STADT RUSSELSHEIM — RÜSSELSHEIM, DEN ______
STADTRAT

SATZUNGSBESCHLUSS

ALS SATZUNG BESCHLOSSEN GEM § 10 BauGB VON DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG AM 23.05.1989

DER MAGISTRAT
DER STADT RÜSSELSHEIM — RÜSSELSHEIM, DEN ______
OBERBÜRGERMEISTER

ANZEIGE NACH § 11 (1) BauGB

DEM REGIERUNGSPRÄSIDENTEN IN DARMSTADT ANGEZEIGT MIT SCHREIBEN VOM ______ AZ. ______

BEKANNTMACHUNG DER DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS UND DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG IN RÜSSELSHEIMER ECHO UND MAINSPITZE AM 16.10.1989

RECHTSVERBINDLICH AM 16.10.1989

DER MAGISTRAT
DER STADT RÜSSELSHEIM
- STADTPLANUNGS- UND BAUAUFSICHTSAMT- ______
AMTSLEITER

STADT RÜSSELSHEIM — VERBINDLICHE BAULEITPLANUNG —
VERFAHREN NR. 94 — STAND 15.03.1989

BEBAUUNGSPLAN NR. 94 "STEINGRITZ"
MIT INTEGRIERTEM LANDSCHAFTSPLAN

VERBINDLICHER BAULEITPLAN GEM. § 8 ff BauGB
ANLAGE ZUM BEBAUUNGSPLAN
BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN MIT
ÜBERSCHLÄGIGER KOSTENSCHÄTZUNG

FREIER LANDSCHAFTS- UND GARTENARCHITEKT BDLA AKH
VOLKER W. GÜRTLER DIPL. ING. — TEL. NR. 06152/55729
IN DER BERLICH 3 — 6080 GROSS - GERAU

PROJEKT 60-87	STADT RÜSSELSHEIM BEBAUUNGSPLAN NR. 94 "STEINGRITZ" MIT INTEGRIERTEM LANDSCHAFTSPLAN		
PLAN GR. 171x54cm			
PLAN	BEBAUUNGSPLAN		NR. 60/88
MASSTAB	1:1000	ÄNDERUNG	
DATUM 17.02.1988	GEZEICHNET G/GA/SI	UNTERSCHRIFT	